

# **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) der Stadt Zörbig**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.12.2007 mit Beschluss-Nr.: 132/08/07 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe und das Verfahren der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige.

Hiervon unberührt bleiben Ansprüche wegen ehrenamtlicher Tätigkeit aus gesetzlichen Regelungen und weiteren speziellen satzungsrechtlichen Regelungen.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates der Stadt Zörbig**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,--€ als Pauschalbetrag.
- (2) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche, monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,--€ gewährt.
- (3) Der Pauschalbetrag schließt den Ersatz notwendiger Auslagen ein, mit Ausnahme von Reisekostenvergütungen nach § 6.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ab dem darauffolgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Nichtausübung endet, eingestellt bzw. ab dem folgenden Monat an den, die Geschäfte führenden Vertreter des Vorsitzenden des Stadtrates gezahlt.
- (5) Die Zahlung des Pauschalbetrages für den laufenden Monat erfolgt bis zum letzten Werktag des Monats. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft gezahlt. Der Pauschalbetrag beträgt bei einer Ortschaft:

1000	bis	500 Einwohner	140,- €
	501	- Einwohner	210,- €
	1001	- 2000 Einwohner	280,- €
	über	2000 Einwohner	350,- €

§ 2 Absätze 3 bis 5 und §§ 5, 6 und 8 gelten entsprechend.

**Die für die Höhe der Aufwandsentschädigung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung vom 7.3.2002 (GVBL.LSA S.409) in der z.Z. gültigen Fassung.**

- (2) Den Ortschaftsräten wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft gewährt. Er beträgt:

bis	500 Einwohner	14,- €
501	- 1000 Einwohner	19,- €
1001	- 1500 Einwohner	23,- €
1501	- 2000 Einwohner	28,- €
2001	- 3000 Einwohner	32,- €
3001	- 4000 Einwohner	37,- €
4001	- 5000 Einwohner	42,- €
über	5000 Einwohner	47,- €

§ 2 Absätze 3 bis 5 und §§ 5, 6 und 8 gelten entsprechend.

- (3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für alle Mandatsträger beginnt einen Monat nach der Kommunalwahl. **Sie wird im voraus bis zum ersten des Monats gezahlt.**
- (4) Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für alle Mandatsträger endet mit dem Monat der Kommunalwahl

### § 4

#### Sitzungsgeld für Stadträte und sachkundige Einwohner

- (1) Die Stadträte erhalten zusätzlich zum Pauschalbetrag nach § 2 Absatz 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- € je Sitzungstag.
- (2) Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, für die Teilnahme von Mitgliedern oder deren benannten Vertretern an Ausschusssitzungen und für die Teilnahme von Fraktionsmitgliedern an maximal einer Fraktionssitzung je Monat.

- (3) Die Gewährung von Sitzungsgeld erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Teilnahme an Sitzungen durch Protokollvermerk in Verbindung mit Anwesenheitslisten. Bei mehreren Sitzungen von verschiedenen Gremien an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Ausschüsse, ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,-- € je Sitzungstag.
- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden Monate jeweils im Juli und Dezember des lfd. Jahres.

## **§ 5**

### **Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der in der Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls ersetzt wird.

Selbständigen, Hausfrauen und Hausmännern, die keinen konkreten Verdienstaussfall nachweisen können, wird der Verdienst in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt, der 13,--€ nicht übersteigen darf.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

## **§ 6**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erfolgt die Erstattung der Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Über die Genehmigung der Dienstreisen von Mitgliedern des Stadtrates entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über Dienstreisen des Ortsbürgermeisters und der Ortschaftsräte entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, Gerätewart und Jugendfeuerwehrwart regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils **im voraus** als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf den Pauschalbetrag. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ab dem darauffolgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Nichtausübung endet, eingestellt. In dieser Zeit erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Stellvertreter. **Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird abweichend von Nr. 2 stets nachträglich gezahlt.**

## **§ 8**

### **Feststellung von Nichtausübung**

- (1) Die Nichtausübung nach § 2 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 wird durch eine befristete Abmeldung, die der Betroffene selbst mitzuteilen hat, festgestellt.

## **§ 9**

### **Zahlungsweise**

- (1) Reise – bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten, Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Eventuell zuviel gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und /oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Beträge sind die Empfänger verantwortlich.

## **§ 10**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Zörbig in der Ausfertigung vom 09.09.2004 außer Kraft.

Zörbig, den 19.12.2007

gez. Sonnenberger  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger  
(Aufwandsentschädigungssatzung)

**Anlage 1** zur Aufwandsentschädigungssatzung

**Monatliche Entschädigung der Ortswehrleitungen der Stadt Zörbig**

<u>Stadtwehrleitung Zörbig</u>	Stadtwehrleiter	monatlich	100,00 EUR
	stellv. Stadtwehrleiter	monatlich	30,00 EUR

<u>Ortswehr Zörbig:</u>	Ortswehrleiter	monatlich	80,00 EUR
	stellv. Ortswehrleiter	monatlich	40,00 EUR
	Gerätewart	monatlich	60,00 EUR
	Jugendfeuerwehrwart	monatlich	20,00 EUR

<u>Alle anderen Ortswehren der Stadt Zörbig:</u>	Ortswehrleiter	monatlich	50,00 EUR
	stellv. Ortswehrleiter	monatlich	20,00 EUR
	Gerätewart	monatlich	20,00 EUR
	Jugendfeuerwehrwart	monatlich	20,00 EUR

Zörbig, den 14.05.2009

gez. Sonnenberger  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)